



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 20.09.2018

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 626), und aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GVBl. S. 598) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2018 folgende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Schiedsstellenentschädigungssatzung)

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlich tätigen Friedensrichters der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde sowie dessen Stellvertreters im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchieds-GütStG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) erhält für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 80,00 EUR. Dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 EUR.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 ist bis zum 15. des Monats zu zahlen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Für ihre Tätigkeit oder die Teilnahme an Seminaren und anderen dienstlichen Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Schiedsstelle Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Schiedsstelle Dippoldiswalde vom 06. April 2000 außer Kraft.


J. Peter
Oberbürgermeister



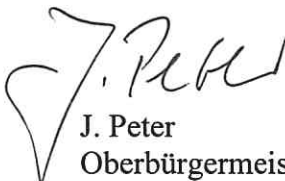
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


J. Peter
Oberbürgermeister